

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp und Niklas Schrader (LINKE)

vom 6. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2025)

zum Thema:

Rassistischer Polizeieinsatz und fehlende Konsequenzen gegenüber handelnden Polizisten

und **Antwort** vom 30. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Elif Eralp und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 22 885

vom 6. Juni 2025

über Rassistischer Polizeieinsatz und fehlende Konsequenzen gegenüber handelnden Polizisten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund, dass das Amtsgericht Tiergarten im presseöffentlich gewordenen Fall eines rassistischen Polizeieinsatzes im September 2022 in Alt-Hohenschönhausen (Az: 282 Ds 1077/24, 231 Js 2640/22, vgl. Tagesspiegel, 14.09.2022: [„Das ist mein Land, Du bist hier Gast“: Berliner Polizist beleidigt Familie in eigener Wohnung rassistisch](#)) den rassistischen Gehalt der Aussagen des handelnden Polizeibeamten [REDACTED] *, „Das ist mein Land und Du bist hier Gast“ sowie „Halt die Fresse... ich bringe Dich ins Gefängnis.“ nicht erkennen konnte, sieht der Senat eine Möglichkeit verpflichtende Antidiskriminierungsschulungen für Beschäftigte im Justizdienst und insbesondere Richter*innen einführen, wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Auch für Beschäftigte im Justizdienst sieht § 11 Landesdiskriminierungsgesetz (LADG) ausdrücklich vor, dass Fortbildungen zur Antidiskriminierung als Maßnahme zur Verhinderung von Diskriminierung eingesetzt werden sollen. Diese Schulungen wurden in die Fortbildungskonzepte aufgenommen. Für Richterinnen und Richter gelten besondere rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf ihre richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Grundgesetz (GG). Aus diesem Grund ist eine unmittelbare Verpflichtung zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungen – auch zu Antidiskriminierungsthemen – nicht ohne weiteres durchsetzbar. Gleichwohl wird solchen Fortbildungen im richterlichen Fortbildungsangebot ein hoher Stellenwert eingeräumt, die auf freiwilliger Basis angeboten werden. In der richterlichen Praxis zeigt sich eine hohe Bereitschaft, an solchen Schulungen teilzunehmen.

*aus Gründen des Persönlichkeitsrechts unkenntlich gemacht.

1 a. Ist der Senat der Auffassung, dass neben einer Allgemeinen Fortbildungspflicht (dazu Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags WD 3 - 3000 - 229/19, Zur Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter) auch eine Pflicht zu spezifischen Fortbildungen beispielsweise im Antidiskriminierungsrecht zu besuchen (durch Rechtsanpassungen) einführbar ist, damit der gesetzlich verankerte Schutz vor Diskriminierung besser gewährleistet werden kann? Wird er diese einführen und wenn nein, warum nicht?

Zu 1a.: Der Senat sieht keine Notwendigkeit für die Einführung einer gesetzlich konkret normierten allgemeinen Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter. Eine allgemeine Fortbildungspflicht – wie sie in anderen Bundesländern existiert – hat vor allem appellativen Charakter und es sind auch dort keine zu sanktionierenden Dienstpflichtverletzungen mit der Pflicht verbunden. Im Hinblick auf die ausgeprägte Berliner Fortbildungskultur in der Richterschaft ist sie entbehrlich. Fortbildungen haben bereits einen hohen Stellenwert, werden dokumentiert, in den Personalakten erfasst und können im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen der Richter durchaus eine Rolle spielen. Bezüglich der Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungen im Antidiskriminierungsrecht wird auf die Antwort auf Frage 1. verwiesen.

1 b. Wird der Senat die Initiative dafür ergreifen, die Schutzlücken des LADG im Hinblick auf Gerichte in ihrer Spruchkörperfunktion zu schließen? Wenn nein, warum nicht? Was tut der Senat dafür, um zu erreichen, dass Gerichte/Richter*innen diskriminierungssensibel und rassismuskritisch agieren?

Zu 1b.: Zu Rechtsschutzlücken im Zusammenhang mit möglichen Diskriminierungen durch Gerichte in ihrer Spruchkörperfunktion bestehen keine Erkenntnisse. Sollte es zu Diskriminierungen durch die Spruchkörper kommen, so hat die betroffene Person die Möglichkeit, Rechtsmittel (Berufung, Revision) oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen bzw. ein Ablehnungsgesuch zu stellen.

1 c. Wie viele Berliner Richter*innen haben an Schulungen im Bereich Antidiskriminierung- und Antidiskriminierungsrecht/ Diversität seit 2022 teilgenommen (bitte nach Jahr und Gerichtsebene bspw. Amtsgericht, Landgericht etc. auflisten)?

Zu 1c.: Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) ist zuständig für Fortbildungen im Bereich des höheren Justizdienstes für Berlin und Brandenburg. Im Rahmen dieser Zuständigkeit bietet es jährlich mehrere landeseigene Fortbildungen im Bereich Antidiskriminierung- und Antidiskriminierungsrecht sowie im Bereich Diversität für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Folgende Veranstaltungen wurden vom GJPA selbst seit 2022 im Bereich Antidiskriminierung- und Antidiskriminierungsrecht / Diversität angeboten:

2022:

- Interkulturelle Kompetenzen im Gerichtssaal, 21 Teilnehmende (7x AG, 1x FG, 2x KG, 4x StA, 1x ArbG, 1x GStA, 3x LG, 2x VG)

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 16 Teilnehmende (4x KG, 2x StA, 4x AG, 2x SenJustV, 1x OVG, 1x VG Berlin, 2x GStA)
- Einführung in das Landesantidiskriminierungsgesetz, 22 Teilnehmende (4x SenJustV, 3x StA, 1x ArbG, 6x AG, 4x LG, 1x SG, 2x VG, 1x OVG)

2023:

- Landesantidiskriminierungsrecht für Führungskräfte, 15 Teilnehmende (1x AG, 1x StA, 4xKG, 1x LG, 2xOVG, 2xSG, 2xLSG, 2x SenJustV)
- Grundlagen des AGG und der Beschwerdebearbeitung für AGG-Beschwerdestellen, 14 Teilnehmende (2x AA Berlin, 2xAG, 1xGStA, 3xKG, 4xSenJustV, 2xStA)
- Interkulturelle Kompetenz, 6 Teilnehmende (3x AG, 1x StA, 1x LG, 1x SenJustV)
- Fachtagung Antisemitismus, 18 Teilnehmende (4x SenJustV, 5x Polizei, 6x StA, 1x AA, 1x LG, 1x GStA)
- Extremismus und Terrorismus, 17 Teilnehmende (1x AG, 1x SenJustV, 1x GStA, 4x KG, 4x LG, 4x StA, 2x Polizei)

2024:

- Interkulturelle Kompetenz, 9 Teilnehmende (1x AG, 3x LG, 1x SG, 3x StA, 1x VG)
- Fachtagung Antisemitismus, 17 Teilnehmende (2x Polizei, 2x AG, 2x GStA, 1x KG, 4x LG, 6x StA)
- Antisemitismus vor Gericht – Umgang mit verschiedenen Erscheinungsformen von Antisemitismus in der justiziellen Praxis, 34 Teilnehmende (8x AG, 3x SenJustV, 6x KG, 4x LG 3x OVG, 2x SG, 2x StA, 6x VG)
- Antisemitismus und Justiz: Aktuelle Erscheinungsformen, Betroffenenperspektiven und justizielle Herausforderungen im Kontext von Antisemitismus, 13 Teilnehmende (3x AA, 2x AG, 1x GStA, 3x KG, 2x LG, 2x StA)
- Kompetenter Umgang mit Antisemitismus in der justiziellen Arbeit, 14 Teilnehmende (3x AG, 5x LG, 1x SG, 1x StA, 3x VG, 1x LSG)

2025:

- Interkulturelle und Diversity-Kompetenz, 12 Teilnehmende (3x AG, 2x GStA, 1x KG, 2x LG, 3x StA, 1x VG)
- Inklusive Führung, 11 Teilnehmende (1x AG, 6x KG, 1x LG, 2x StA, 1x VG)
- Extremismus und Terrorismus (derzeit in Planung)
- Berufsrollenreflexion (derzeit in Planung)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (derzeit in Planung)

Darüber hinaus stehen Berliner Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Fortbildungen der Deutschen Richterakademie (DRA) offen, in welcher jährlich ebenfalls Fortbildungen im Bereich Antidiskriminierungsrecht sowie im Bereich Diversität angeboten werden. Beispielhaft sind die durch das Land Berlin im Jahr

2023/2024 organisierten Veranstaltungen „Vielfalt in der Justiz“ (2023) und „Antisemitismus als justizielle Herausforderung“ (2024) zu nennen. Bei den Fortbildungen der DRA stehen für Berlin pro Veranstaltung ein bis zwei Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Ebenso können Berliner Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an den Fortbildungsveranstaltungen des European Judicial Training Network (EJTN) teilnehmen, von welchem unter anderem thematisch einschlägige Trainings wie „Cultural Diversity in the Courtroom“ und „The Fundamental Rights of Vulnerable Persons“ angeboten werden.

1 d. Welche Rolle spielt das Antidiskriminierungsrecht in der juristischen Ausbildung, in welchen Studienfächern wird es behandelt und gehört es zu den Pflichtseminaren/-Vorlesungen?

Zu 1d.: Für die universitäre juristische Ausbildung gibt § 5a Deutsches Richtergesetz (DRiG) die Studieninhalte vor: Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.

Die Inhalte des Studiums haben ferner u.a. auch die ethischen Grundlagen des Rechts zu berücksichtigen und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts zu fördern. In diesem Kontext sind auch antidiskriminierungsrechtliche Fragestellungen grundsätzlich Studieninhalt. Die Entscheidung, in welchem konkreten Umfang und in welchen Formaten dies geschieht, obliegt den Hochschulen in eigener Verantwortlichkeit. Für die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst gilt: Sowohl in den Pflichtarbeitsgemeinschaften als auch im Rahmen zusätzlicher freiwilliger Kursangebote, sogenannter Schlüsselqualifikationen, werden in der Referendarausbildung Aspekte von (Anti-)Diskriminierung behandelt, um den juristischen Nachwuchs für dieses Thema zu sensibilisieren. In den Pflichtveranstaltungen wird die Betrachtung maßgeblich unter Berücksichtigung historischer Bezüge vorgenommen, etwa in den Veranstaltungen „Aspekte deutscher Justizgeschichte - Justiz im Nationalsozialismus“, „Aspekte deutscher Justizgeschichte – DDR/BRD“. In der letztgenannten Veranstaltung wird u.a. die Strafjustiz in der DDR betrachtet. In einem jährlich stattfindenden fakultativen zweitägigen Seminar werden Grundkenntnisse des Konzepts „Social Justice & Radical Diversity“ vermittelt, das sich mit den Begriffen der strukturellen Diskriminierung und systemischer Intersektionalität befasst und deren Bedeutung für die Praxis im Rechtswesen erläutert. Anhand von exemplarischen Beispielen werden Effekte struktureller Diskriminierung im Justizwesen erarbeitet.

Besonders betrachtet wird dabei die spezifische Rolle, die jene Menschen einnehmen, die in der Rechtspflege tätig sind oder sein werden – in der Rechtsanwaltschaft oder dem höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

Um in der Ausbildung für die Referendarinnen und Referendare selbst ein möglichst diskriminierungsfreies Umfeld zu schaffen, ist im Jahr 2021 durch den Personalrat der Referendarinnen und Referendare ein Skript zur diskriminierungskritischen Ausbildung erarbeitet worden, das den Auszubildenden seinerzeit zur Verfügung gestellt wurde und allen neuen AG-Leitenden aus Justiz und Anwaltschaft an die Hand gegeben wird. Es befasst sich u.a. mit Anforderungen an eine diskriminierungskritische Sprache sowie der Vermeidung von Stereotypen in der juristischen Fallgestaltung im Ausbildungskontext.

1 e. Welche Empfehlungen leitet die LADG-Ombudsstelle im Hinblick auf frühere und aktuelle Beschwerden mit entsprechenden Inhalten an den Senat ab bzw. welche hat sie bereits ausgesprochen und inwiefern wurden sie vom Senat umgesetzt?

Zu 1.e.: Die Ombudsstelle empfiehlt in entsprechenden Fällen grundsätzlich eine zügige Beschwerdebearbeitung, eine Entschuldigung und gegebenenfalls Entschädigung der Betroffenen, dienstrechtliche Maßnahmen und Fortbildungen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

1 f. Sind verpflichtende Schulungen im Antidiskriminierungsrecht aus Sicht der LADG-Ombudsstelle zielführend, um sicherzustellen, dass Diskriminierung verhindert, und erkannt wird im Bereich der Justiz, insbesondere für die Richter*innenschaft?

Zu 1f.: Effektiver Diskriminierungsschutz durch das LADG bedarf der konsequenten Anwendung des Gesetzes in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren. Angesichts dessen, dass Antidiskriminierungsrecht bisher kein verpflichtender Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums im Sinne von § 5a DRiG ist, können gezielte antidiskriminierungsrechtliche Fortbildungen für Richterinnen und Richtern unterstützend wirken.

1 g. Wie viele Fälle/Beschwerden von rassistischer Polizeigewalt bzw. rassistischer Aussagen oder Verhaltensweisen durch Polizeibeamt*innen sind bei der LADG-Ombudsstelle seit ihrer Existenz eingereicht worden? Wie wurden mit diesen Fällen verfahren? Wie häufig wurden Stellungnahmen bei der Polizei abgefragt und wie oft kam es zu Entschuldigungen seitens der Polizei?

Zu 1g.: Bei der LADG-Ombudsstelle gingen seit Inkrafttreten des LADG bis zum 18.06.2025 insgesamt 108 Fälle/Beschwerden wegen des Vorwurfs der Diskriminierung aufgrund rassistischer/herkunftsbezogener Zuschreibungen durch die Polizei ein. In 33 Fällen lag das Beschwerdebegehren darin, ein Ombudsverfahren mit dem Ziel der gütlichen Streitbeilegung (außergerichtliches Schlichtungsverfahren) einzuleiten. In diesen Fällen erfolgten Ersuchen um Stellungnahme. In den anderen Fällen erfolgte eine Beratung der beschwerdeführenden Person. In insgesamt sechs der abgeschlossenen Schlichtungsverfahren wurde seitens der Polizei eine Entschuldigung ausgesprochen.

2. Wie viele Fälle/Beschwerden von rassistischer Polizeigewalt bzw. rassistischer Aussagen oder Verhaltensweisen durch Polizeibeamt*innen sind beim Bürger- und Polizeibeauftragten seit seiner Existenz eingereicht worden? Wie wurde mit diesen Fällen verfahren? Wie häufig wurden Stellungnahmen bei der Polizei abgefragt und wie oft kam es zu Entschuldigungen seitens der Polizei? Welche strukturellen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen hat der Polizei- und Bürgerbeauftragte dem Senat empfohlen? Inwiefern wurden diese umgesetzt?

Zu 2.: Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der dritten Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht. Zu den übrigen, den Bürger- und Polizeibeauftragten betreffenden Fragestellungen liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Sie wären mit Blick auf die Stellung des Bürger- und Polizeibeauftragten als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle (§ 1 Absatz 2 Satz 4 Bürger- und Polizeibeauftragungsgesetz [BeBüPolG Bln]) und seiner unmittelbaren Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus (§ 20 BeBüPolG Bln) bei dem Beauftragten direkt zu erfragen.

3. Sieht der Senat die Möglichkeit fachliche Gutachten aus der Rassismusforschung zu der Frage, ob im angeklagten und vor Gericht verhandelten Fällen Aussagen rassistischen Gehalts gefallen sind, in Strafverfahren einzubringen oder auf andere Weise Rassismus-Expert*innen in Strafverfahren einzubeziehen, damit sichergestellt wird, dass Rassismus erkannt und geahndet wird bzw. die rassistische Tatmotivation bei der Bewertung des Sachverhalts und der Strafzumessung berücksichtigt werden kann? Wenn nein, warum nicht und wäre nach Auffassung eine entsprechende Gesetzesanpassung sinnvoll?

Zu 3.: Die Strafprozessordnung (StPO) sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, Sachverständige hinzuzuziehen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO). Dies schließt auch die Möglichkeit ein, Gutachten einzuholen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang dies im Einzelfall erfolgt, sowie die konkrete Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen, obliegt gemäß § 73 StPO i.V.m 70 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RistBV) dem Richter im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit.

4. Fällt das Vorgehen der Polizei im genannten Fall nach Einschätzung der LADG-Ombudsstelle unter das LADG und ist die rassistische Tatmotivation des handelnden Polizeibeamten (s.o.) anzuerkennen?

Zu 4.: Das Vorgehen der Polizei in dem genannten Fall fällt nach Einschätzung der LADG-Ombudsstelle in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 LADG. Hinsichtlich der Tatmotivation des handelnden Polizeibeamten wird einerseits darauf hingewiesen, dass das Ombudsverfahren, in dem die Ombudsstelle einen Verstoß gegen §§ 4 Abs. 1 und 3 LADG prüft, noch nicht abgeschlossen ist. Zudem erfolgt der Hinweis, dass sich aus der gesetzlichen Definition der Diskriminierung in § 4 LADG ergibt, dass das Antidiskriminierungsrecht folgenorientiert ist. Es geht nicht um Vorsatz von Diskriminierenden, sondern vorrangig um die Nachteile Diskriminierter sowie um die individuelle und institutionelle Verantwortungsübernahme für erfolgte Diskriminierung der verantwortlichen öffentlichen Stellen. Entsprechend orientiert sich der Diskriminierungsbegriff des LADG – im Einklang mit den grundrechtlichen und europarechtlichen Grundlagen – an der Wirkung, nicht am

Motiv einer Handlung. Es kann daher für die Feststellung einer Diskriminierung grundsätzlich dahinstehen, aus welcher individuellen Tatmotivation diese erfolgte. Die individuelle Tatmotivation hat indes Auswirkungen auf mögliche dienstrechtliche Konsequenzen.

4 a. Liegt eine Beschwerde der betroffenen syrischen Familie bei der LADG-Ombudsstelle vor, wenn ja seit wann?

Zu 4a.: Seit dem 21. Oktober 2022 liegt eine Beschwerde der betroffenen syrischen Familie bei der LADG-Ombudsstelle vor.

4 b. Was hat die LADG-Ombudsstelle bisher in dem Verfahren vorgenommen?

Zu 4b: Die Ombudsstelle ermittelte zunächst den Sachverhalt, hierzu wurden insbesondere die Videoaufnahmen des Geschehens betrachtet, geprüft und bewertet, sowie am 16. Dezember 2022 erstmals die Polizei um Stellungnahme ersucht. In der Antwort der Polizei Berlin (internes Risikomanagement; Zentrales Beschwerdemanagement) vom 3. Januar 2023 erfolgte der Hinweis, dass es aufgrund des zu diesem Zeitpunkt laufenden Strafermittlungsverfahrens nicht möglich sei, eine auf das Geschehen bezogene formlose Beschwerdebearbeitung durchzuführen. Auf Rückfrage der LADG-Ombudsstelle vom 28. Mai 2025 erfolgte seitens der Polizei Berlin am 03. Juni 2025 die Mitteilung, dass der Fall nun geprüft werde.

4 c. Wurden Stellungnahmen von der Polizei und oder weiteren staatlichen Akteur*innen abgefragt und wenn ja, was waren die Inhalte der Antworten bzw. Stellungnahmen?

Zu 4c.: Insoweit wird auf die Antwort zu 4b verwiesen.

4 d. Wie wird das Verfahren zum Abschluss gebracht, welche Maßnahmen plant die LADG-Ombudsstelle zu empfehlen bzw. hat sie bereits empfohlen und inwiefern setzt der Senat diese um?

Zu 4d.: Das Beschwerdeverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Ombudsstelle kann aufgrund der laufenden Abstimmungsprozesse keine Auskunft darüber geben, welche konkreten Handlungsempfehlungen sie aussprechen wird.

5. Wie wird die Innenverwaltung mit dem Fall - nach Ausgang des Gerichtsverfahrens, das mit einer Einstellung gegen die Auflage 500 Euro an die Betroffenen zu zahlen, eingestellt wurde - weiter verfahren?

Zu 5.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport begleitet den Vorgang als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde.

5 a. Der angeklagte Polizeibeamte zeigte in der Hauptverhandlung selbst am 27. Mai 2025 keinerlei Reue und entschuldigte sich nicht bei den Opfern. Wird sich die Polizei stellvertretend bei den Opfern (der syrischen Familie H., deren Kinder noch heute traumatisiert sind von dem rassistischen und gewaltvollen Polizeieinsatz) entschuldigen?

Zu 5a.: Die Prüfung, ob eine Entschuldigung ausgesprochen wird, kann erst nach Abschluss sämtlicher zu diesem Vorgang laufender behördlicher Verfahren wie insbesondere Straf- und Entschädigungsverfahren, erfolgen.

5 b. Hat die Polizei seit Abschluss des Verfahrens bzw. Ende der Ermittlungen im Hinblick auf die Aussagen der Polizeipräsidentin Slowik im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses am 19.9.2022, dass „die Polizei sich Gedanken darüber mache, wie man nach Abschluss der Ermittlungen möglicherweise mit der Familie Kontakt aufnehmen könne“ Kontakt mit der betroffenen Familie aufgenommen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5b.: Die Prüfung kann erst nach Abschluss sämtlicher zu diesem Vorgang laufender behördlicher Verfahren wie insbesondere Straf- und Entschädigungsverfahren, erfolgen.

5 c. Hat die Innenverwaltung Kontakt zu der betroffenen Familie aufgenommen?

Zu 5c.: Die Prüfung, ob Kontakt zu der betroffenen Familie aufgenommen wird, kann erst nach Abschluss sämtlicher zu diesem Vorgang laufender behördlicher Verfahren wie insbesondere Straf- und Entschädigungsverfahren, erfolgen.

5 d. Was hat die Polizei seitdem im Hinblick auf diesen Fall unternommen, auch im Hinblick darauf, dass die Polizeipräsidentin Slowik sich in der Innenausschusssitzung vom 22.9.2022 umfassend den Aussagen des Staatssekretärs angeschlossen hat, der die Tat des Polizeibeamten [REDACTED] * als fremdenfeindlich einordnete?

Zu 5d.: Im konkreten Fall wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Ferner wurden dienstrechtliche Maßnahmen getroffen, insbesondere ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt wurde.

In der betroffenen Direktion wurde eine direktionsinterne Arbeitsgruppe gegründet und eine interdisziplinäre Vortragsreihe zum Thema „Werte und Haltung“ durchgeführt. Ferner wurden dort alle Führungskräfte des höheren Dienstes und ihnen nachgeordnete Führungskräfte des gehobenen Dienstes im Rahmen des Workshops „Rechtspopulismus erkennen – Diskriminierung verhindern – Handlungssicher agieren – die Rolle der Führungskraft“ über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Rechtspopulismus/-extremismus und zu den hierbei tangierten beamtenrechtlichen Pflichten informiert und für einen handlungssicheren Umgang mit diesen Entwicklungen geschult.

Die Polizei Berlin legt im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung ein verstärktes Augenmerk auf die für die tägliche Arbeit der Polizei unabdingbare permanente professionelle Weiterentwicklung von Denk- und Verhaltensmustern, sowie die Stärkung der interkulturellen Kompetenz.

5 e. Wie ist der Ausgang bzw. der Stand des angestoßenen Disziplinarverfahrens gegen den Täter [REDACTED] *?

*aus Gründen des Persönlichkeitsrechts unkenntlich gemacht.

zu 5e.: Das Disziplinarverfahren ist gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 des Disziplinargesetzes bis zum rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Strafverfahrens ausgesetzt.

5 f. Wird der Senat sicherstellen, dass der Polizeibeamte, in deren Aussagen auch der Senat ein rassistisches Motiv sah, deren Verhalten scharf verurteilte und ausführte, dass man solche Polizisten in Berlin nicht wolle (siehe Protokoll der Innenausschusssitzung vom 22.9.2022, Inhaltsprotokoll InnSichO 19/10, S. 1-3: „Torsten Akmann (SenInnDS) bestätigt einleitend, dass das Video deutlich zeige, dass sich der Beamte gegenüber der syrischen Familie fremdenfeindlich äußere und entsprechend auftrete. Der Vorfall werde derzeit lückenlos aufgeklärt. Der Senat verurteile dieses Benehmen scharf; Polizisten, die sich so verhielten, wolle man in Berlin nicht. Alle Polizeibeamten seien der Achtung und der Wahrung der Menschenwürde verpflichtet; gegen diesen Grundsatz sei hier massiv verstoßen worden. Die Polizei Berlin insgesamt distanzieren sich von dem Verhalten des Beamten, viele Dienstkräfte fühlten sich dadurch beschämt.“) aus dem Polizeidienst entfernt werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5f.: Über die zu verhängende Disziplinarmaßnahme kann gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 des Disziplinargesetzes erst nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Strafverfahrens entschieden werden.

5 g. Welche Konsequenzen wird der handelnde Polizeibeamte ansonsten erfahren, wie beispielsweise die dauerhafte Versetzung in den Innendienst?

Zu 5g.: Es wird auf die Antwort zu 5d. verwiesen.

5 h. Welche Konsequenzen erfährt der bei dem rassistischen Polizeieinsatz ebenfalls anwesende schweigende und nicht eingreifende Kollege des Angeklagten? Wie ist dessen Disziplinarverfahren ausgefallen bzw. wie ist der Stand?

Zu 5h.: Hinsichtlich des Verhaltens dieser Polizeidienstkraft wurde durch die Polizei Berlin im Ergebnis kein disziplinarischer Handlungsbedarf erkannt.

5 i. Wie wird generell der Vorfall bei der Polizei Berlin nachbereitet? Wurden andere Kolleg*innen aufgeklärt, gibt es Schulungen/Einordnungen des Vorfalls durch Expert*innen oder sonstige Konsequenzen?

Zu 5.i.: Auszubildende und Studierende, Nachwuchsführungskräfte, Bestandsführungskräfte, Mitarbeitende der Verwaltung und des Vollzuges sowie des Objektschutzes werden insbesondere durch ein grundlegendes Aus- und Fortbildungsangebot zu den Themen demokratiestarke Polizei sowie Werte und Haltungen fortlaufend sensibilisiert und weitergebildet. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 5d. verwiesen.

6. Hat der Senat Kenntnis darüber bzw. warum ist die (gemäß § 146 GVG an Weisungen der Berliner Justizsenatorin gebundene) Staatsanwaltschaft gegen die teilweise Nichteröffnung der Hauptverhandlung nicht in Beschwerde gegangen?

Zu 6.: Anklagegegenstand war die Aussage des angeklagten Polizeibeamten: „das ist mein Land und du bist hier Gast“, die dieser der Geschädigten gegenüber im Rahmen eines Polizeieinsatzes geäußert haben soll. Nicht als Inhalt der Anklage – da durch den Anklageverfasser nicht als Beleidigung gewertet –, aber innerhalb der prozessualen Tat erfolgte die an die Zeugin gerichtete Äußerung „Halt die Fresse, fass mich nicht nochmal an“. Diese Äußerung wurde abweichend durch das Gericht im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses als Beleidigung gewertet, die im Konkretum aufgeführte Äußerung dagegen nicht.

Eine sofortige Beschwerde hiergegen ist nicht erfolgt; weil die Eröffnung, wie sie erfolgt ist, die gleiche prozessuale Tat betroffen hat, mithin nur eine abweichende rechtliche Würdigung vorliegt. In diesen Fällen ist eine (sofortige) Beschwerde der Staatsanwaltschaft nicht statthaft.

6 a. Warum hat die Staatsanwaltschaft der Einstellung trotz großem öffentlichem Interesse, das sich auch in der medialen Berichterstattung zum rassistischen Polizeieinsatz gezeigt hat und bei einem Fehlverhalten staatlicher Akteur*innen anzunehmen ist, zugestimmt?

Zu 6a.: Die Zustimmung zur Einstellung gemäß §153a Abs. 2 StPO in diesem Verfahren ist erfolgt, weil die Tat zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits mehr als zweieinhalb Jahre zurücklag, sowie in Ansehung des nach den Ermittlungen und der Würdigung des Gerichts noch verbliebenen Tatvorwurfs (siehe oben) sowie wegen nicht unerheblicher disziplinarrechtlicher Folgen für den Angeklagten.

6 b. Warum hat die Staatsanwaltschaft die Entschuldigung des Angeklagten bei den Opfern nicht zur Voraussetzung für ihre Zustimmung zur Einstellung gemacht?

Zu 6b.: Der Zustimmung des Angeklagten zur Vorgehensweise nach §153a Abs.2 StPO wurde vor dem Hintergrund, dass in dem vorliegenden Verfahren die Geldauflage der Geschädigten zur Gute kam, ein für ein gewisses Maß an Unrechtseinsicht sprechender Erklärungsgehalt entnommen.

Berlin, den 30. Juni 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz